

Die Unterlassung der Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod

Offener Brief an den Vorstandsvorsitzenden Andreas Klein Medizinischer Dienst Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Klein

Wie man in der Tagespresse, z.B. in der "Lahrer Zeitung" vom 13.04.2023, z.B. im "Stadtanzeiger Ortenau" vom 19.05.2023, ferner in Ihren Selbstdarstellungen in LinkedIn und XING und in Ihren eigenen Pressemitteilungen unter <https://www.md-bw.de/presse/pressemitteilungen> nachlesen kann, sind Sie nicht geistig behindert und sind Sie auch in rechtlichen Dingen kein blutiger juristischer Laie, so dass Sie der Kriminalpolizei nicht vorgaukeln können, dass Sie nicht juristisch gewusst hätten, dass Sie gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SGB XI gesetzlich verpflichtet sind, "durch eine Untersuchung des Antragstellers die Pflegebedürftigkeit zu ermitteln", und dass Ihnen gemäß § 18 Abs. 5 SGB XI gesetzlich verboten ist, von Pflegeheimen das Ausfüllen und Zurücksenden von Selbstauskunftsbogen zu verlangen, anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung des Antragstellers.

Gemäß dem Buch "Jutta König: Pflegegrad-Management", 2018, praktiziert Ihr Medizinischer Dienst in Lahr und in Mannheim bereits seit 5 Jahren die gesetzwidrige Ausfüllen-und-Zurücksenden-Masche von Selbstauskunftsbogen, anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung des Antragstellers (siehe unten Seite 2 und 3).

Die Kriminalpolizei muss ermitteln, ob die Straftat der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) oder fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) von dem Medizinischen Dienst unter Ihrem Vorsitz begangen wurde (siehe <http://www.chillingeffects.de/kkh-annette-guth.pdf>).



Medizinischer Dienst BW | Berliner Straße 23 | 78048 Villingen-Schwenningen

Medizinischer Dienst
Baden-Württemberg

Berliner Straße 23
78048 Villingen-Schwenningen

Telefon 07821 938-0
Telefax 07821 938-1200

info@md-bw.de
www.md-bw.de

Vorstandsvorsitzender
Andreas Klein

Vorsitzende des Verwaltungsrates
Irene Götz <> Hubert Seiter

Volksbank Lahr

Im Briefkopf steht "Vorstandsvorsitzender Andreas Klein"

Im Buch "Jutta König: Pflegegrad-Management", 2018, Seite 36, wurde schon vor 5 Jahren festgestellt:



Blick ins Buch

Pflegegrad-Management

Fehleinstufungen vermeiden - Pflegeprozess optimal strukturieren - Erlöse nachhaltig sichern - Expertenwissen: aktuell, kompakt, praxisnah

Jutta König (Autor)

Buch | Softcover

180 Seiten

2018

Schlütersche (Verlag)

978 - 3 - 89993 - 957 - 6 (ISBN)

Es gibt tatsächlich MDK'en, die auch schon mal mit subtilen Drohungen arbeiten. So erhielt eine stationäre Pflegeeinrichtung in Baden-Württemberg ein Schreiben, in dem eine Frau Dr. R. («Teamleiterin DLB-Pflege MDK Mannheim») über Folgendes informierte: »... für oben genannte(n) Versicherte(n) wurde uns im Rahmen der Pflegeversicherung über die Pflegekasse ein Neu-/Höherstufungsantrag vorgelegt.

Um über den vorliegenden Antrag gemäß SGB XI entscheiden zu können, bitten wir Sie, uns den beiliegenden **Selbstauskunftsbogen ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken.**

Wir möchten Sie bitten, uns das vorgenannten Formular per Fax ... innerhalb der nächsten 7 Tage zukommen zu lassen, **da wir ansonsten den Auftrag unbearbeitet an die Pflegekasse zurückgeben.**«

§ 18 Abs. 5 SGB XI lautet:

(5) ¹Die Pflege- und Krankenkassen sowie die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst oder den von der Pflegekasse beauftragten Gutachtern die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen **vorzulegen** und Auskünfte zu erteilen. ²§ 276 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend.

Hinweis: <http://www.chillingeffects.de/kkh-sgb-11.pdf>) enthält den kompletten Text des SGB XI

Ein solches Schreiben beeindruckt nur Menschen, die sich nicht hinreichend auskennen. Ein kundiger Pflegegrad-Manager wird die Fehler sofort entdecken:

Der Hinweis der Dame vom MDK »Wir möchten Sie darum bitten, uns das vorgenannte Formular per Fax... innerhalb der nächsten 7 Tagen zukommen zu lassen, da wir ansonsten den Auftrag unbearbeitet an die Pflegekassen zurückgeben«, ist

1. unverschämt;
2. fehlerhaft, denn die die Einrichtung muss gar nichts ausfüllen, höchstens der Antragsteller;
3. schlicht und ergreifend nicht statthaft. Der MDK kann keinen Antrag unbearbeitet zurückschicken, nur weil eine Pflegeeinrichtung einen Vordruck nicht ausfüllt, die dazu überhaupt nicht verpflichtet ist. Selbst wenn das gleiche Schreiben an einen Antragsteller ginge, und der das Formular nicht ausfüllen würde oder kann, würde gar nichts passieren, schon gar nicht, dass der Antrag unbearbeitet bliebe.

In einem P.S. verwies Frau Dr. R. vom MDK zudem noch auf einen Gesetzestext, wohl um ihrem Schreiben mehr Bedeutung und Gewicht zu verleihen. Die Passage »Unsere Datenforderung stützt sich auf § 18 Abs. 5 SGB XI. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Leistungserbringer, die zur Begutachtung erforderliche Daten auf Anforderung des Medizinischen Dienstes unmittelbar an diese zu übermitteln« ist

1. frech, 2. falsch und 3. fehlerhaft zitiert.

»Erforderliche Daten zur Begutachtung« sind z. B. Pflegedokumentationen, aber keine Vordrucke der Pflegekasse oder des MDK.

Außerdem lautet der § 18 Abs. 5 SGB XI korrekt: »Die Pflege- und Krankenkassen sowie die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst oder den von der Pflegekasse beauftragten Gutachtern die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. § 276 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend.«

Sie sehen: Hier steht weder etwas davon, dass eine Einrichtung verpflichtet sei, etwas auszufüllen, noch dass es an den MDK zu übermitteln sei.

Hinweis: Pflegedokumentationen usw. müssen vom Pflegeheim nur **vorgelegt** werden, müssen also nicht an den Medizinischen Dienst versendet werden, wie dies der MD BW gesetzwidrigerweise unter Verstoß gegen § 18 Abs. 5 SGB XI verlangt (siehe <http://www.chillingeffects.de/kkh-annette-guth.pdf>).